

Beschlussvorlage

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
05.10.2026	32.3 Tagesbetreuung für Kinder	32.0 – Me/Ga

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion	Beratungsergebnis
Jugendhilfeausschuss	20.10.2026	Empfehlungsbe- schluss	
Kreisausschuss	04.11.2026	Beschluss	

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung	
• PSP / CO	1.06.01.02

Anlage(n):

1. Anlage 1: Entwurf Tabelle laufende Geldleistung ab 01.01.2027
2. Anlage 2: Tabelle laufende Geldleistung ab 01.04.2025 (Status quo)

Betreff:

Anpassung der pauschalierten Erstattung für den Sachaufwand Kindertagespflege sowie der Pauschale für die Vertretungsleistung

1 BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Kreisausschuss beschließt, die laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen in Form

- I. des Erstattungsbetrages für den Sachaufwand
- II. und die Pauschale für die Vertretungsleistung

mit Wirkung ab dem 1. Januar 2027 gemäß der als Anlage 1 beigefügten Tabelle anzupassen.

2 ZIELE, ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN

2.1 Ziele:

Die Erstattung angemessener ortsüblicher Sachaufwandkosten für Leistungen sowie eine angemessene Vergütung der Vertretungstätigkeit in der Kindertagespflege.

2.2 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag:

Zu I: Keine, aufgrund höchstrichterlicher Entscheidung ist die Anpassung erforderlich

Zu II: Geringere Anpassung der Vertretungspauschale

2.3 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:

Die Aufwendungen des Lahn-Dill-Kreises werden sich pro Jahr um ca. 21 Tsd. erhöhen.

2.4 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen:

Keine

2.5 Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen:

Keine

2.6 Befristung der Regelung/en:

Keine; Änderungen werden ab 1. Januar 2027 wirksam.

2.7 Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Lahn-Dill-Kreis:

Keine

2.8 Gibt es unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Alternative, die energie-, ressourceneffizienter oder klimafreundlicher ist?

Keine

3 BEGRÜNDUNG

Zu I.

Kindertagespflege ist nach § 24 SGB VIII ein gleichrangiges Betreuungsangebot neben der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Auch in der Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert sowie die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützt werden, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten.

Der Lahn-Dill-Kreis gewährt dafür auf Antrag den betreuenden Kindertagespflegepersonen monatlich eine laufende Geldleistung nach Maßgabe § 23 SGB VIII entsprechend Anhang Teil 1 Nr. 1.1. und 1.2 der „Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen“ und erhebt auf der Grundlage von § 90 SGB VIII einen pauschalierten Kostenbeitrag von den Eltern bzw. dem alleinerziehenden Elternteil entsprechend Teil 2 des Anhangs der Satzung.

§ 23 Abs. 2 regelt Ausgestaltung und rechtlichen Umfang der laufenden Geldleistung an Kindertagespflegepersonen wie folgt:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den **Sachaufwand** entstehen,
2. einen **Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung** nach Maßgabe von Absatz 2 a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 24.11.2022, 5 C 1.21 ausgeführt, dass die Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII in pauschalierter Form erfolgen kann. Ein kontrollfreier Beurteilungsspielraum stehe den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei ihrer Festlegung allerdings nicht zu. Erstattungsfähige Sachkosten sind Kosten derjenigen Sachmittel, die zur Erfüllung des Förderauftrags nach § 22 SGB VIII geeignet sind und von der Kindertagespflegeperson wirtschaftlich getragen werden.

Angemessen sind die Kosten des Sachaufwands, wenn sie gemessen an den örtlichen Verhältnissen üblicherweise für einen in der Kindertagespflege typischen Standard anfallen und auch der Höhe nach marktüblich sind. Die Methode zu ihrer Ermittlung muss geeignet sein, die entsprechenden Bedarfe und ihre Kosten realitätsgerecht und ortsbezogen zu erfassen; sie darf sich vereinfachender Sachverhaltsbetrachtungen und Typisierungen bedienen.

Seit dem 01.04.2025 erfolgt demzufolge die Berechnung der Höhe der Sachkostenerstattung anhand einer in 2024 von der Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleitungen im HLT und HStT vor dem Hintergrund des Urteils des BVerwG erstellten hessenweit nutzbaren Kalkulationsgrundlage. Auf dieser Basis erfolgte nun die Aufarbeitung für den Lahn-Dill-Kreis insbesondere auch im Hinblick auf die Entscheidung des VG Frankfurt, *dass es dem Jugendhilfeträger obliegt, mit der Bemessung der Sachkostenpauschale auch den Standard der Betreuung festzulegen*.

Sofern die Empfehlungen der Arbeitsgruppe im Rahmen der notwendigen individuellen Betrachtung des Jugendamtsbezirkes nicht übernommen werden können, orientieren sich die Parameter (Raum- und Betriebskosten, Overhead etc.) an Mittelwerten, wie sie beispielsweise auch in Kooperationen mit freien Trägern der Jugendhilfe verankert sind.

„Das Angemessenheitskriterium erfordert eine Anpassung an Kostensteigerungen“ (Wiesner: Kommentar zum SGB VIII, 2022, Rn 45 zu § 23). Insofern ist die Höhe der Sachkostenpauschale fortlaufend turnusmäßig zu überprüfen. Im Vergleich mit der letzten Anpassung vom 01.04.2025 ergibt sich bei der aktuellen Neukalkulation eine Erhöhungsnotwendigkeit der Pauschalen auf

367,08€ bei 40 Wochenstunden (01.04.2025: 358,80 €, gerundet 360 €).

Die Sachkostenpauschale beträgt demnach ab dem 01.01.2027

statt 360 € künftig 365 € bei 40 Stunden.

Es wird empfohlen, die Geldbeträge aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung weiterhin auf volle 5 € -Schritte zu runden. Der Anhang Teil 1 der Kindertagespflegesatzung vom 01.04.2025 ist daher entsprechend neu aufzuarbeiten.

Ausgehend von dem Ausgabenstand der Sachkosten im Haushaltsjahr 2025 als auch von der Prognose der Sachkosten für das Haushaltsjahr 2026 wird die Anpassung prognostisch rund 17.500 € jährlich verursachen.

Hinweis: § 3 Abs. 9 der Satzung „Kindertagespflege“ regelt darüber hinaus, dass jährlich die Angemessenheit der Pauschalen für die Gewährung der Förderleistung entsprechend § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII zu prüfen und bei Bedarf anzupassen ist. Die Pauschalen wurden zuletzt zum 01.01.2024 erhöht. Im Gegensatz zum Sachaufwand steht dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Ausgestaltung dieses Betrages ein Beurteilungsspielraum zu, jedoch muss er den Anerkennungsbetrag nachvollziehbar herleiten können. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen und der in der Rechtsprechung aufgezeigten Kriterien leitet sich die Höhe des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung im Lahn-Dill-Kreis vor allem aus den Tarifentgelten nach TVöD Sozial- und Erziehungsdienst her.

Seit der letzten Erhöhung der Pauschalbeträge zum 01.01.2024 ist der aktuell geltende Tarifvertrag im Vergleich mit dem damals gültigen Vertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst um ca. 6 % gestiegen. Demnach wäre eine Anpassung des Anerkennungsbetrages für die Förderleistung möglich.

Entsprechend dem o. g. Ausgestaltungsspielraum des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unterliegt die Anpassung der Pauschalen gem. § 3 Abs. 9 der Satzung aber dem Vorbehalt, „sofern entsprechende Mittel durch den Kreistag im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben bereitgestellt werden.“ Vor diesem Hintergrund sowie der sich entspannenden Bedarfsprognose und auch der letzten, sehr deutlichen Erhöhung zum 01.01.2024 um 19 bis 24 % wird zum 01.01.2027 keine Anpassung vorgenommen.

Zu II.

Gemäß § 23 Abs 4 S. 2 SGB VIII stellt es eine Pflichtaufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe dar, bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Der Lahn-Dill-Kreis kommt dieser Aufgabe mit dem Vorhalten der Zuwendungs- und Kooperationsvereinbarung zu Vertretungsregelungen, beschlossen in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18. April 2016, zuletzt geändert am 23. November 2023, grundsätzlich nach. Die vertretende Kindertagespflegeperson erhält vom Lahn-Dill-Kreis für die vereinbarten Zeiten zur Bindungsanbahnung und die regelmäßige Beziehungspflege zum Kind eine monatliche Förderleistung gemäß Teil 1 1.4 des Anhangs der aktuellen Satzung. Die Höhe dieser Monatspauschale beträgt seit dem 01.01.2024 unverändert 180 €. Ein Teilaspekt bei der Herleitung der Pauschalhöhe ist der gesetzliche Mindestlohn, der zum 01.01.2027 steigen wird und insofern eine Anpassung der Pauschale um gerundet 10 € notwendig macht. Um mehr Kindertagespflegepersonen für die gesetzlich notwendige Gewährleistung einer Vertretung zu gewinnen, wird die finanzielle Vergütung moderat um 30 € auf 210 € zum 01.01.2027 erhöht. Dieser Betrag entspricht auch der letztmaligen Erhöhung.

Ausgehend von dem Ausgabenstand der Vertretungsleistungen im Haushaltsjahr 2025 als auch von der Prognose der Ausgaben im Haushaltsjahr 2026 wird die Anpassung prognostisch rund 3.000 € jährlich künftig verursachen.

gez.

Dr. Rebecca Neuburger-Hees
Hauptamtliche Kreisbeigeordnete